

glaubigte Abschrift des Grundbuches einsehen. Die Einsicht einer beglaubigten Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn die Abschrift in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt ist oder nach den Umständen Änderungen in der Zwischenzeit nicht wahrscheinlich sind.

(2) Der Notar soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen hat und auch den Tag der Einsicht, der Ausstellung oder Richtigstellung der Abschrift angeben.

(3) Auf Verlangen der Beteiligten kann der Notar von der Einsichtnahme des Grundbuches oder einer Grundbuchabschrift absehen. Das Verlangen ist in der Niederschrift festzustellen.

#### Form der Urkunde

##### § 28

(1) Die von den Notaren aufzunehmenden Urkunden einschließlich der Testamente und Erbverträge müssen handschriftlich mit haltbarer Tinte oder mit Schreibmaschine hergestellt werden. Das gilt sowohl für die Urschrift als auch für die Ausfertigungen und Abschriften. Zur Herstellung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften können auch lesbare Durchschriften oder Fotokopien benutzt werden.

(2) Bei Beglaubigungen ist der Gebrauch von Farbstempeln mit haltbarer Schrift für den Beglaubigungs-text zulässig.

(3) Die Urkunden können auch unter Verwendung von gedruckten Formblättern hergestellt werden.

(4) Zur Herstellung von Urkunden sind nur Schreibmaschinen mit deutlichen Schriftzeichen und schwarzem Farbband, das auf die Eignung zur Herstellung von Urkunden geprüft ist, zu verwenden.

(5) Die Urschriften sind unmittelbar mit dem Farbband herzustellen. Für Ausfertigungen und Abschriften können deutlich geschriebene Durchschläge verwendet werden.

(6) Die Urschriften und Ausfertigungen notarieller Urkunden sind auf festem weißem Papier in DIN-Format zu schreiben.

(7) Jede Urkunde (Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift), die mehr als einen Bogen umfaßt, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusiegeln. In gleicher Weise sind Anlagen, die einen Teil der Niederschrift bilden, mit dieser zu verbinden.

##### § 29

(1) Der Text aller beurkundeten Rechtsgeschäfte und beglaubigten Urkunden muß klar und deutlich geschrieben sein. Die zum Inhalt der Urkunden gehörenden wichtigsten Zahlen, Nummern und Fristen müssen wenigstens einmal in Worten ausgeschrieben sein. Radierungen sind unzulässig. Zwischenräume müssen durch Striche ausgefüllt werden. Nachschriften und Korrekturen müssen so gefertigt sein, daß alles verlesenbar geschrieben und dann korrigiert und durchgestrichene in der ursprünglichen Fassung lesbar ist.

(2) Nachschriften, Zusätze und Korrekturen sind am Schluß der Urkunde aufzunehmen und von den Be-

teiligten zu bestätigen. Offensichtliche Schreibfehler kann der Notar auch nachträglich richtigstellen. Die Richtigstellung ist vom Notar auf der Urkunde zu vermerken und zu unterzeichnen.

##### § 30

#### Unterschrift

(1) Die vom Notar aufgenommenen Urkunden sind vorzulesen, von den Beteiligten zu genehmigen und in Gegenwart des Notars eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Wird in der Urkunde auf eine Schrift oder Zeichnung oder ähnliches Bezug genommen und diese der Urkunde als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Teil der Urkunde.

##### § 31

#### Urschrift

(1) Die Urschrift der vom Notariat hergestellten Urkunde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Notariats und den Namen des Notars,
- b) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Beurkundung,
- c) die volle Anschrift und den Nachweis der Identität der Beteiligten (Nummer des Personalausweises), und falls ein Beteiligter als Vertreter auftritt, die volle Anschrift der vertretenen Person, bei juristischen Personen die nicht abgekürzte Bezeichnung der juristischen Person,
- d) die Erklärung der Beteiligten,
- e) die Angabe, daß die Urkunde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
- f) die Unterschriften der Beteiligten und des Notars.

Wird die vorstehend vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist die hergestellte Urkunde nichtig.

(2) Außerdem soll in der Urschrift der Urkunde die Registernummer und die Kostenrechnung aufgenommen werden.

(3) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn diese zur Verwendung im Ausland gebraucht wird und sämtliche Personen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben, zustimmen. Der Notar behält eine Ausfertigung zurück, auf der zu vermerken ist, wann, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt worden ist.

##### § 32

#### Ausfertigung

(1) Im Rechtsverkehr wird die Urschrift durch eine Ausfertigung ersetzt. Der Ausfertigungsvermerk hat zu enthalten:

- a) die Zahl der Ausfertigungen (erste, zweite, dritte),
- b) die Anschrift dessen, der die Ausfertigung erhält,
- c) die Bezeichnung des Notariats,
- d) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Erteilung der Ausfertigung,
- e) das Siegel und die Unterschrift des Notars.

(2) Hat der Notar eine Urkunde aufgenommen, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung